

BVGer F-720/2018 vom 27. August 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-720_2018

FR: TAF F-720/2018 du 27 août 2019

IT: TAF F-720/2018 del 27 agosto 2019

Regeste

Sozialhilfe an Auslandschweizer

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen unter anderem Verfügungen der dem EDA unterstellten Konsularischen Direktion (KD), welche Sozialhilfeleistungen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland zum Gegenstand haben.

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden sind gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde legitimiert. Diese wurde frist- und formgerecht eingereicht; auf sie ist daher einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Analog zum Sozialversicherungsrecht ist in der vorliegenden Materie grundsätzlich auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen, wie sie sich im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung darstellten (vgl. Urteil des BVGer F-2081/2016 vom 4. Mai 2018 E. 2).

E. 3.1

Der Bund gewährt Auslandschweizerinnen und -schweizern, die bedürftig sind, Sozialhilfe (Art. 22 des Auslandschweizergesetzes [ASG; SR 195.1]). Deren Bedürftigkeit ist nur dann gegeben, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, aus Beiträgen von privater Seite oder aus Hilfeleistungen des Empfangsstaates bestreiten können (Art. 24 ASG). Eine Einschränkung besteht gegenüber Personen mit

mehrfacher Staatsangehörigkeit. Ihnen wird in der Regel keine Sozialhilfe gewährt, wenn die ausländische Staatsangehörigkeit vorherrscht (Art. 25 ASG). Ob dies der Fall ist, hat die KD vorab anhand der Kriterien abzuklären, welche in Art. 16 Abs. 1 der Auslandschweizerverordnung (V-ASG; SR 195.11) aufgeführt werden. Wird das Vorherrschen der ausländischen Staatsangehörigkeit bejaht, sind Ausnahmen von der Regel in Fällen dringlicher Sozialhilfe möglich (Art. 16 Abs. 2 V-ASG).

E. 3.2

Vor dem Hintergrund der in Art. 16 Abs. 1 V-ASG aufgeführten Kriterien hat die Vorinstanz die ägyptische Staatsbürgerschaft des Beschwerdeführers als vorherrschend betrachtet. Sie hat zwar festgehalten, dass dieser aufgrund früherer regelmässiger Besuche einen gewissen Bezug zur Schweiz habe; ausschlaggebend für ihre Beurteilung war jedoch sowohl der Umstand, dass der Beschwerdeführer von Geburt an sein ganzes Leben in Ägypten verbracht und dort auch eine Familie gegründet hat, als auch der Umstand, dass er keine schweizerische Amtssprache spricht. Dieses Ergebnis der vorinstanzlichen Abklärung ist nicht zu beanstanden. Auch der Beschwerdeführer hat dagegen keine Einwände erhoben.

E. 4.1

Demzufolge stellt sich lediglich die Frage, ob einer der Fälle dringlicher Sozialhilfe im Sinne von Art. 16 Abs. 2 V-ASG vorliegt, zu denen unter Ziffer 1.3.3 der Richtlinien verschiedene Konstellationen aufgeführt werden. Bezüglich des Beschwerdeführers ist - wie von der Vorinstanz dargelegt - lediglich eine einzige Konstellation in Betracht zu ziehen, nämlich die der möglichen Gewährung von Sozialhilfe bei akuter Todesgefahr, sehr schwerer Krankheit, (operativ) behebbarer Invalidität. Dabei - so die konkretisierende Ergänzung - beschränkt sich die Sozialhilfe auf die Finanzierung der im Zusammenhang mit dieser schweren Krankheit anfallenden notwendigen ärztlichen Hilfe im Empfangsstaat (auch Medikamente, Therapie, Hauspflege, etc.).

E. 4.2

Dass sich der Beschwerdeführer nicht in akuter Todesgefahr befindet, steht ausser Zweifel. Ebenso wenig liegt seinen gesundheitlichen und invaliditätsbedingten Einschränkungen, die zugegebenermassen belastend sind, eine sehr schwere Krankheit zugrunde. Zur Klärung dieser Frage hat die Vorinstanz im Hinblick auf die einzureichende Vernehmlassung genauere medizinische Sachverhaltsabklärungen vorgenommen bzw. durch die Auslandsvertretung in Kairo vornehmen lassen. Ihnen zufolge unterzieht sich der Beschwerdeführer seit einer Amputation des linken Vorfusses im Juni 2017 einer regelmässigen Behandlung, welche in antiischämischen Massnahmen, Wundpflege sowie Medikation gegen Diabetes und Bluthochdruck besteht. Aus vertrauensärztlicher Sicht liegt diese Behandlung im Rahmen der dieser Krankheit entsprechenden Norm (zu Vorstehendem: Arztbericht des Misr International Hospital - Prof. X. _____ und Dr. Y. _____ - vom 21. April 2018 sowie E-Mail-Korrespondenz zwischen der Auslandsvertretung und dem Vertrauensarzt Dr. Z. _____ vom 10./22. Mai 2018 [Vernehmlassungs-Beilagen 3 und 8]). Vor diesem Hintergrund hat die Vorinstanz zu Recht darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme der soeben erwähnten standardmässigen Leistungen nicht ausreicht, um eine sehr schwere Krankheit annehmen zu können.

E. 4.3

Die beim Beschwerdeführer unbestrittenermassen vorliegende Invalidität führt ebenfalls nicht zur Ausrichtung einer Unterstützung, da dringliche Sozialhilfe im Sinne von Art. 16

Abs. 2 V-ASG praxisgemäss eine behebbare Invalidität voraussetzt und sich auf die Übernahme der für die Behebung aufzuwendenden Kosten beschränkt. Im vorliegenden Fall gehen die ärztlichen Abklärungen jedoch von einem nicht mehr verbesserungsfähigen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers aus, d.h. davon, dass dieser künftig nicht mehr wird arbeiten können (won't be able to work) bzw. mit höchster Wahrscheinlichkeit lebenslänglich arbeitsunfähig ist (vgl. die oben zitierten Vernehmlassungs-Beilagen 3 und 8).

E. 4.4

Auch die eigenen Angaben des Beschwerdeführers lassen keine andere Schlussfolgerung zu. In den Vorakten befindet sich ein undatiertes Arztbericht von Prof. X. _____, der auch seiner Beschwerde beiliegt und der die Anamnese sowie den Verlauf und das Ergebnis seiner in der zweiten Junihälfte 2017 erfolgten Operation festhält. Zur künftig notwendigen Behandlung fehlen allerdings jegliche Angaben, weshalb auch dieser Arztbericht keine Relevanz im vorliegenden Verfahren hat.

E. 4.5

Abgesehen davon ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer mit seinem Gesuch vom 20. August 2017 eine monatliche Unterstützung verlangt hat, dies mit der Begründung, das Einkommen seiner Mutter reiche zum Überleben nicht aus. In die gleiche Richtung geht das Vorbringen seiner Rechtsmitteleingabe, mit welcher er zumindest eine temporäre Unterstützung begehrt, um den Unterhalt seiner Familie sicherzustellen. Dass er gleichzeitig behauptet, mithilfe der beantragten Unterstützung seine Invalidität beheben und dadurch seiner früheren Erwerbstätigkeit nachgehen zu wollen, kann angesichts der aus ärztlicher Sicht nicht mehr abänderbaren Arbeitsunfähigkeit unbeachtet bleiben. Entscheidend ist, dass der Beschwerdeführer keinen Ersatz für medizinische Kosten verlangt, sondern erreichen möchte, dass er wiederkehrende Leistungen erhält, obwohl dafür aufgrund seines vorherrschenden ägyptischen Bürgerrechts keine Anspruchsgrundlage besteht. Infolgedessen vermengt er die für den Bezug dringlicher Sozialhilfe erforderlichen Voraussetzungen mit denen für die Ausrichtung wiederkehrender Leistungen, indem er vorgibt, mit Letzteren seine Invalidität beseitigen zu können. Diese Verknüpfung ist, abgesehen von der offensichtlichen medizinischen Unmöglichkeit, nicht zulässig.

E. 5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer die Ausrichtung der beantragten wiederkehrenden Unterstützungsleistungen zu Recht verweigert hat und - darüberhinausgehend - auch die Voraussetzungen, welche die Gewährung dringlicher Sozialhilfe im Sinne von Art. 16 Abs. 2 V-ASG rechtfertigen würden, verneint hat. Die Beschwerdeführerin kann schon deshalb keine Sozialhilfeleistungen nach dem Auslandschweizergesetz (ASG) verlangen, weil sie lediglich die ägyptische Staatsangehörigkeit besitzt.

E. 6

Die angefochtene Verfügung erweist sich somit als bundesrechtskonform (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens würden die Beschwerdeführenden grundsätzlich kostenpflichtig. Angesichts der besonderen Umstände ist jedoch von der Auferlegung von Verfahrenskosten abzusehen (vgl. Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG i.V.m. Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv nächste Seite

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.